



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Fringe Benefit - Neuerungen durch das Omnibus-Dekret	2
Kassa-POS: 5 %-Toleranz bei Abweichungen.....	4
Deutsche Sozialrenten: Klarstellung zur Besteuerung in Italien.....	4
Unterlassene Ergänzung von innergemeinschaftlichen Rechnungen ..	6



WIRTSCHAFT & STEUERN

Fringe Benefit - Neuerungen durch das Omnibus-Dekret

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 148/2026 wurden die Bestimmungen des Fringe Benefit aus der Überlassung von Firmenfahrzeugen an Arbeitnehmer zur privaten Mitbenutzung erneut geändert. Zur Erinnerung, PKWs können im Normalfall für Zwecke der Einkommenssteuer nur zu 20% und für Zwecke der MwSt. nur zu 40% abgesetzt werden. Falls diese jedoch als Firmenwagen den Arbeitnehmern auch privat zur Verfügung gestellt werden und ein Sachbezug ("Fringe benefit") auf dem Lohnstreifen besteuert wird, so erhöht sich die steuerliche Absetzbarkeit auf 70%. Die Absetzbarkeit der MwSt. bleibt jedoch mit 40% unverändert. Wird dem Mitarbeiter der Sachbezug mit MwSt. in Rechnung gestellt, so erhöht sich die Absetzbarkeit der MwSt. sogar auf 100%. Der zu versteuernde Sachbezug entspricht dabei dem aktuellen ACI Tarif des jeweiligen PKWs und einer durchschnittlichen Nutzung von 15.000 km. Mit dem Bilanzgesetz 2025 wurde ab 01. Jänner 2025 die Regelung dahingehend geändert, dass der Prozentanteil nicht mehr vom Schadstoffausstoß (Co2) abhängig sein soll, sondern ausschließlich von der Art des Antriebmotors. Anbei zur Erinnerung, nochmals die alten und die neuen Werte:

Neue Regelung:

Antriebsart:	Sachentlohnung:
Verbrennungsmotor (Diesel oder Benzin)	50% des ACI-Tarifs
Elektromotor	10% des ACI-Tarifs
Plug-in-Hybrid	20% des ACI-Tarifs

Alte Regelung:

CO ₂ - Emissionen (g/km):	Sachentlohnung:
• 60	25%
> 60 e • 160	30%
> 160 e • 190	50%
> 190	60%

Für bis 31.12.2024 zugelassene und überlassene Firmenwagen gilt weiterhin die alte, CO₂-abhängige Regelung. Dasselbe gilt für bis 31.12.2024 bestellte Fahrzeuge, die 2025 zugelassen und dem Arbeitnehmer übergeben wurden – ursprünglich mit Frist 30. Juni 2025. Diese Frist wurde jedoch nun durch das Omnibus-Dekret als Schutzklausel eingeführt und verlängert und gilt nun für Fahrzeuge, die bis 31.12.2024 bestellt und dem Arbeitnehmer zwischen 1.1.2025 und 31.12.2025 (statt bisher nur bis 30.06.2025) zugewiesen wurden. Die Anwendung der alten, CO₂-abhängigen Regelung kann sich dabei fallweise nachteilig auswirken,



insbesondere bei E-Fahrzeugen (BEV), Plug-in-Hybriden (PHEV) sowie Verbrennern mit CO₂-Ausstoß über 190 g/km, die bis 31.12.2024 bestellt wurden. Die Stellsnahme 10/E der Agentur der Einnahmen stellt in diesen Fällen klar, dass zugunsten des Arbeitnehmers die ab 2025 geltende Neuregelung angewendet werden darf. Für alle 2025 überlassenen Fahrzeuge, die nicht unter die (verlängerte) Schutzklausel fallen, gilt ab 1.1.2026 unmittelbar die neue Regelung.

Zwei neue Erhöhungen des Sachbezugs

Ab 2026 wird der nach ACI-Tarif und Antriebsart ermittelte Betrag in zwei Fällen zudem zusätzlich erhöht, die genannten Erhöhungen gelten dabei ausdrücklich auch für Fahrzeuge, die unter die verlängerte Schutzklausel fallen, auch bei späterer Neuzuweisung an einen anderen Mitarbeiter :

- § Ab dem sechsten Jahr nach der Erstzulassung des Fahrzeugs, wird unabhängig davon, wann das Fahrzeug dem Mitarbeiter tatsächlich überlassen wurde, **der ACI-Tarif um 50% erhöht**.

Beispiel: Ein 2022 erstzugelassenes Fahrzeug wird ab 1.1.2028 mit dem dann gültigen Tarif um 50 % erhöht besteuert, unabhängig vom Zeitpunkt der Überlassung. Das heißt bei einem ACI Tarif von 6.000,- € und Emissionen zwischen 160g/km und 190g/km, ist der Sachbezug (50%) bis 2028 , 3.000 Euro und ab 2029 um 50% erhöht, also 4.500 Euro.

- § **Der ACI-Tarif wird um 5% erhöht**, bei Zubehör oder Ausstattungen, die nicht bereits im ACI-Tarif enthalten und nicht vom Arbeitnehmer selbst gekauft wurden.

Hinweis: Da die ACI-Tarife für die meisten Modelle bereits Ausstattungspakete berücksichtigen, ist hier nur nachträglich beim Kauf hinzugefügtes Zubehör relevant (dies sollte in der Regel aus der Händlerrechnung ersichtlich sein).

Zusammenfassende Übersicht

Fallkonstellation	Regelung 2026	Zuschläge 5%/50%
Übergabe bis 30.06.2020	30 % fixer Koeffizient	Nein
Übergabe ab 1.07.2020, Zulassung bis 30.06.2020	Mischform nach Art. 9 TUIR	Nein
Bestellung, Zulassung und Übergabe 1.7.2020-31.12.2024	CO ₂ -abhängige Regelung	Ja
Bestellung bis 31.12.2024, Übergabe 1.1.2025-31.12.2025	Günstigere der beiden Regelungen	Ja
Übergabe ab 1.1.2026 an Fahrzeuge außerhalb Schutzklausel	Neue Regelung nach Antriebsart	Ja
Zulassung und Übergabe durchgehend ab 1.1.2025	Neue Regelung nach Antriebsart	Ja



Insbesondere angesichts der erneuten Änderung der Bestimmungen – empfehlen wir bei Ankauf eines Auto eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Berater.

Kassa-POS: 5 %-Toleranz bei Abweichungen

Die seit 2026 verpflichtende Verknüpfung von POS-Terminals mit elektronischen Registrierkassen ermöglicht der Finanzverwaltung einen automatisierten Abgleich zwischen den von Finanzdienstleistern übermittelten Daten über akzeptierte POS-Zahlungen und den angegebenen Zahlungsarten der übermittelten Tageseinnahmen über die Registrierkassen.

Mit Art. 33 des Omnibusdekrets (D.Lgs. 148/2026) wurde nun eine Toleranzregelung für formale Unstimmigkeiten zwischen den elektronischen Zahlungseingängen und der in den übermittelten Tageseinnahmen angegebenen Zahlungsart eingeführt. Sanktionen werden demnach nicht verhängt, sofern die Abweichung zwischen der Anzahl der POS-Transaktionen und der Anzahl der mit elektronischer Zahlungsart registrierten Tageseinnahmen nicht mehr als 5 % beträgt.

Für den Abgleich auf Tagesbasis ist nicht der Umsatz in Euro maßgeblich, sondern ausschließlich die Anzahl der POS-Transaktionen, sowie die Anzahl der mit elektronischer Zahlungsart registrierten Geschäftsvorfälle eines Tages. Die 5 %-Toleranz greift zudem nur dann, wenn die Abweichung auf einem rein formalen Fehler beruht, etwa auf der falschen Angabe der Zahlungsart (z.B. Barzahlung anstatt POS), und sich nicht auf die Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer ausgewirkt hat. Liegt hingegen ein inhaltlicher Fehler vor, beispielsweise die unterlassene Ausstellung eines Steuerbelegs oder die Angabe eines falschen Betrags, findet die 5 %-Toleranz keine Anwendung, da sich dies unmittelbar auf die Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer auswirkt.

Zu beachten ist außerdem: Werden andere Geschäftsvorfälle mittels POS getätigt, die nicht über die Registrierkasse erfasst werden, z.B. die Zahlung einer Rechnung (fattura elettronica) oder die Entgegennahme einer Anzahlung (caparra), führt dies zwangsläufig zu einer Abweichung, was beim Abgleich im Hinblick auf die 5 %-Toleranz-Grenze berücksichtigt werden kann.

Unberührt bleiben die Sanktionen für die fehlende Verknüpfung von POS-Terminals und Registrierkassen (mögliche Verwaltungsstrafen zwischen 1.000 und 4.000 Euro).

Deutsche Sozialrenten: Klarstellung zur Besteuerung in Italien

Mit der Antwort Nr. 164/2026 vom 24. August 2026 hat die Agentur der Einnahmen abschließend geklärt, wie Renten aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung zu besteuern sind, die an in Italien ansässige italienische Staatsbürger ausgezahlt werden. Diese Renten sind ausschließlich in Italien steuerpflichtig – aufgrund einer Sonderbestimmung im Zusatzprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-Italien jedoch nur mit jenem Betrag, der nach deutschem Steuerrecht zu besteuern wäre. Die Agentur bestätigt damit die Schlussfolgerungen der parlamentarischen Anfrage Nr. 5-03917 vom 28. Mai 2026. Anlassfall war ein italienischer Staatsbürger ohne deutsche Staatsbürgerschaft, der in Deutschland in einem privaten Arbeitsverhältnis tätig war und nach dem Renteneintritt nach Italien zurückgekehrt ist.

Regelung im Doppelbesteuerungsabkommen

Grundregel: Private Rentenzahlungen für frühere Angestelltenverhältnisse werden nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert.

Erste Ausnahme: Renten aufgrund von Sozialversicherungsgesetzen, die vom Staat, einem seiner Länder oder Gebietskörperschaften gezahlt werden, sind nur im Quellenstaat steuerpflichtig, sofern der Empfänger Staatsangehöriger dieses Staates ist, ohne zugleich Staatsangehöriger des anderen Staates zu sein. Ein ausschließlich deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien versteuert seine deutsche Sozialrente somit nur in Deutschland.

Zweite Ausnahme: Für in Italien ansässige italienische Staatsbürger sieht § 14 Buchst. e Ziffer i des Zusatzprotokolls vor, dass die italienische Steuer nur auf jenen Betrag zu erheben ist, der nach deutschem Recht zu besteuern wäre, wenn der Empfänger in Deutschland ansässig wäre.

Grundlage dafür ist eine Verständigung zwischen beiden Staaten vom 17. November 2025, die rückwirkend ab 1. Jänner 2025 gilt.

Bescheinigung des Finanzamtes Neubrandenburg

Laut Mitteilung des Finanzamtes Neubrandenburg vom 26. Februar 2026 haben sich beide Staaten darauf verständigt, dass Deutschland eine Bescheinigung über den steuerfreien Anteil der deutschen Rente in deutscher und italienischer Sprache ausstellt. Zuständig ist das Finanzamt Neubrandenburg (RiA), das die zentrale Sonderzuständigkeit für die Veranlagung von Rentenempfängern im Ausland besitzt. Wird der bescheinigte steuerfreie Betrag von der Jahresbruttorente abgezogen, ergibt sich der in Italien zu versteuernde Betrag. Die Bescheinigung kann der italienischen Steuerbehörde vorgelegt werden. Im Einzelnen gilt:

Die Bescheinigungen werden automatisch erteilt, eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Das Verfahren hat im März 2026 begonnen und sich über einige Wochen erstreckt; für die Renten 2025 dürfte es abgeschlossen sein.

In Italien ansässige Rentner mit italienischer Staatsangehörigkeit, die ab 2026 in Rente gehen, sind ebenfalls einbezogen und erhalten die Bescheinigung im Jahr nach dem Renteneintritt automatisch.

Die Bescheinigung gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs. Für das Jahr des Renteneintritts wird – da dieses keine zwölf Monate umfasst – eine gesonderte Bescheinigung erteilt; die im Folgejahr ausgestellte Bescheinigung gilt dann dauerhaft.

Hinweis: In Italien ansässige Rentner mit ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft sind von diesem Bescheinigungsverfahren nicht betroffen, da ihre deutsche Sozialrente ohnehin nur in Deutschland steuerpflichtig ist. Für die korrekte Erfassung in der Steuererklärung (Vordr. 730 bzw. Redditi PF) ist die Bescheinigung des Finanzamtes Neubrandenburg der Kanzlei zu übermitteln.

Unterlassene Ergänzung von innergemeinschaftlichen Rechnungen

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wie mit Fehlern beim Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat umzugehen ist – insbesondere bei einer unterlassenen Erwerbsbesteuerung bzw. bei der unterlassenen elektronischen Ergänzung der Rechnung über die SdI-Plattform mit dem Transaktions-Code TD18. Vorauszuschicken ist, dass Unternehmen und Freiberufler für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Lieferungs- und Leistungsaustausch im VIES-Verzeichnis (MIAS-Verzeichnis) eingetragen sein müssen. Die Eintragung kann bereits bei Beantragung der MwSt-Nummer erfolgen oder im Nachhinein über den persönlichen Bereich im Steuerpostfach (Cassetto fiscale); sie ist sofort wirksam.

Allgemeine Handhabung mit elektronischer Ergänzung

Bei innergemeinschaftlichen Rechnungen für erhaltene Lieferungen oder Leistungen hat der Erwerber bzw. Auftraggeber die Vorschriften für die Erfassung und gegebenenfalls die Abführung der MwSt für den nichtansässigen Lieferanten zu erfüllen. Dies erfolgt über die Erwerbsbesteuerung, und zwar durch Ergänzung der erhaltenen Rechnung:

Die ergänzte Rechnung wird im Verzeichnis der Ausgangsrechnungen aufgezeichnet, um die geschuldete MwSt zu erfassen.

Zusätzlich ist sie im Verzeichnis der Eingangsrechnungen einzutragen, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Steht der Vorsteuerabzug nicht zu, ergibt sich eine MwSt-Schuld, die in der periodischen MwSt-Abrechnung (Monat oder Quartal) zu erfassen ist.

In der Regel wird die elektronische Ergänzung empfohlen, die in der Praxis einer elektronischen Rechnung entspricht und mit dem Transaktions-Code TD18 an die SdI-Plattform versendet wird. Damit erspart man sich die Mitteilung der Auslandsumsätze (Esterometro); zudem kann die Agentur der Einnahmen die Informationen in der vorausgefüllten MwSt-Jahreserklärung berücksichtigen.

Händische Ergänzung bleibt zulässig

Die elektronische Ergänzung ist lediglich eine Empfehlung – ihre Unterlassung stellt somit keinen Fehler dar. Die Erwerbsbesteuerung kann weiterhin händisch auf der Rechnung vorgenommen werden. Damit lässt sich auch vermeiden, dass etwaige Verspätungen erkennbar werden, insbesondere wenn sie innerhalb desselben Abrechnungszeitraums erfolgen. Es verbleibt dann gegebenenfalls nur die unterlassene Meldung der Auslandsumsätze, die mit einer Verwaltungsstrafe von zwei Euro je Rechnung geahndet wird (Art. 11 Abs. 2-quater Dlgs Nr. 471/1997). Eine unterlassene Erwerbsbesteuerung kann auf diesem Weg also leichter nachgeholt und in die MwSt-Abrechnung einbezogen werden.

Folgen einer gänzlich unterlassenen Erwerbsbesteuerung

Wurde die Erwerbsbesteuerung weder elektronisch noch auf Papier vorgenommen oder kann sie nicht mehr unerkennbar nachgeholt werden, liegt der Tatbestand der nicht abgeführten MwSt aufgrund des unterlassenen Reverse-Charge-Verfahrens vor. Dafür sind unter bestimmten Voraussetzungen verminderte Verwaltungsstrafen vorgesehen (Art. 6 Abs. 9-bis Dlgs Nr. 471/1997):

Die Strafe beträgt 500 Euro, wobei die Fehler eines Kalenderquartals kumuliert und als einziger Verstoß behandelt werden.

Voraussetzung ist, dass die Rechnung für Zwecke der Einkommensteuern erfasst wurde. Im gegenteiligen – seltenen – Fall beträgt die Strafe fünf Prozent der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 1.000 Euro.

Ergibt sich aus der Unterlassung eine geschuldete Steuer (z. B. bei nicht abzugsfähiger Vorsteuer), ist diese getrennt zu berichtigen.

Die freiwillige Berichtigung (ravvedimento operoso) ist jedenfalls möglich.

Zeitliche Aspekte

Abschließend die maßgeblichen Fristen:

Die Erwerbsbesteuerung von Eingangsrechnungen für erhaltene Lieferungen ist spätestens innerhalb des 15. des Folgemonats nach Rechnungserhalt vorzunehmen, allerdings mit Bezug auf den Vormonat. In der Praxis empfiehlt sich die Erfassung noch innerhalb des Erhaltsmonats, um die Rechnung nicht rückwirkend in der Abrechnung berücksichtigen zu müssen.

Der Lieferant hat die Rechnung spätestens innerhalb des zweiten Folgemonats nach dem Leistungsdatum bzw. der Umsatzstätigkeit zu übermitteln.

Bleibt die Rechnung aus, hat der Erwerber innerhalb des 15. des darauffolgenden Monats eine Eigenrechnung auszustellen.

Bei Dienstleistungen gelten im Wesentlichen dieselben Regeln, sofern es sich nicht um Dauerleistungen handelt. Maßgeblich ist hier jedoch nicht das Leistungsdatum nach den internen Bestimmungen (Art. 6 MwStG), sondern die Fertigstellung der Leistung.

Ausserhofer & Partner GmbH
